R STR 06/20

# BESCHEID

Die Regulierungskommission hat

…

in der Sitzung am 7. Oktober 2020 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, beschlossen:

## Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin EUR 640.626,05 zuzüglich Zinsen zu bezahlen, wird **abgewiesen**.

## Begründung

### Verfahrensablauf

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag für die Anlage der Antragstellerin.

Das private Arealnetz der Antragstellerin … wird von der Antragsgegnerin über zwei Abgänge von der 110 kV-Sammelschiene des UW … versorgt. Messungen der bezogenen Leistung und Zählungen des Energieverbrauchs erfolgen pro Abgang. Die zwei Zähleinrichtungen wurden von der Antragsgegnerin bis zum 30.6.2019 als zwei Zählpunkte im System erfasst und verrechnet.

Am 12.7.2019 teilte die Antragsgegnerin unter Verweis auf ein Schreiben der E-Control vom 14.3.2019 mit, dass für den gegenständlichen Anschluss eine Zusammenlegung der zwei Zähleinrichtungen zulässig sei und, dass per 1.7.2019 die Verrechnung der Entgelte für die Systemnutzung zukünftig auf Basis eines Zählpunktes erfolgen werde.

In ihrem Antrag vom 28.4.2020 bringt die Antragstellerin vor, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung der beiden Zähleinrichtungen zu einem Zählpunkt seit Einführung der Zählpunktpauschale im Jahr 2007 vorgelegen seien, und sich die technischen Gegebenheiten nicht verändert hätten. Da lediglich eine Parallelleitung mit einem Netzanschluss vorliege, hätte die Antragsgegnerin auch schon vorher beide Zähleinrichtungen als einen Zählpunkt qualifizieren müssen. Die Verrechnung der Ökostrompauschale und der KWK-Pauschale für zwei Zählpunkte sei daher in der Vergangenheit unzulässig gewesen. Eine bloß zukünftige Umstellung auf einen Zählpunkt sei zudem bereits deshalb nicht rechtmäßig, da die Zulässigkeit einer Zählpunktsaldierung nicht davon abhängen könne, wann die E-Control den gegenständlichen Anschluss überprüfe.

Die Antragsgegnerin hätte beide Zähleinrichtungen zusammen als einen Zählpunkt qualifizieren müssen. Der Antragstellerin seien daher rechtswidrig die Ökostrom- und KWK-Pauschalen für Netzebene 3 zweifach (und nicht nur einfach) vorgeschrieben worden. Die Antragstellerin habe diese Pauschalen auch bezahlt. Seitens der Antragstellerin liege daher eine rechtgrundlose (Über)-Zahlung in folgendem Ausmaß vor:

*[detaillierte Auflistung der Teilbeträge]*

Es bestehe daher ein Rückforderungsanspruch in Höhe von insgesamt EUR 640.626,05 zuzüglich gesetzlicher Zinsen.

*[weitere Vorbringen der Verfahrensparteien]*

### Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Gelände eines ehemaligen Stahlwerkes ein Arealnetz (früher Verbrauchsstätte gem § 7 Z 26 ElWOG idF BGBl. I Nr.143/1998). Gegenüber der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin Netzkundin. Der Verknüpfungspunkt mit dem Netz der Antragsgegnerin liegt an der 110 kV-Sammelschiene des Umspannwerkes … . Aufgrund des Leistungsbedarfes des an diesem Ort betriebenen Stahlwerkes konnte aus technischen Gründen die benötigte Leistung nicht über einen Abgang der Sammelschiene und einen Umspanner bereitgestellt werden. Die benötigte Leistung wurde daher auf zwei Abgänge und zwei kundeneigene Umspanner verteilt. Da die Messung/Zählung jeweils pro Abgang erfolgt, und die Abänderung der beiden Zähleinrichtungen zu einer einzigen physischen Zähleinrichtung unverhältnismäßiger technischer Aufwand wäre, werden die beiden Zähleinrichtungen parallel betrieben. Die beiden Umspanner der Antragstellerin versorgen ein internes Mittelspannungsnetz, über welches das Betriebsareal versorgt wird. Wenngleich auf Grund des derzeitigen Leistungsbedarfes jeweils nur ein Umspanner gleichzeitig betrieben wird, verfügt die Antragstellerin nach wie vor über die entsprechenden Netznutzungsrechte, um beide Umspanner gleichzeitig im Parallelbetrieb zu betreiben.

Die Antragsgegnerin hat im streitgegenständlichen Zeitraum in ihrem Abrechnungssystem zwei Zählpunkte geführt und diese jeweils separat verrechnet. Dadurch wurden bislang die Zählpunktpauschale (später Ökostrompauschale) und die KWK-Pauschale pro Zählpunkt verrechnet.

Die E-Control überprüfte in den Jahren 2018 und 2019 die Anschlusssituationen im Netzgebiet der Antragsgegnerin. Dabei wurden alle Kundenanschlüsse, bei denen es mehrere Messungen gab, dahingehend überprüft, ob die gemeinsame Verrechnung zweier oder mehrerer Messungen über einen Zählpunkt zulässig wäre. In denjenigen Fällen, in denen zwei oder mehrere Messungen entgegen § 7 Abs 1 Z 83 ElWOG 2010 zu einem Zählpunkt zusammengefasst wurden, wurde die Antragsgegnerin aufgefordert, diese unrechtmäßige Zählpunktsaldierung zu beenden. In Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände, die Zusammenfassung zweier Zähleinrichtungen zu einem Zählpunkt zulässig war, wurde der Antragsgegnerin freigestellt, diese Zusammenfassung der Zähleinrichtungen zu einem Zählpunkt vorzunehmen. Bedingung war jedoch, dass dies diskriminierungsfrei erfolge. Die entsprechenden Passagen im Schreiben der E-Control vom 14.3.2019 lauten:

*Aufgrund der technischen Gegebenheiten (verfügbare Umspanner, Kabelquerschnitte, Schalter, Trenner, Messwandler etc.) erfolgt hier eine Messung jedes einzelnen Abgangs, obwohl eigentlich nur eine Übergabestelle, also nur ein Netzanschluss vorliegt, der aufgrund der benötigten Leistung auf zwei oder mehrere Abgänge bzw Kabel verteilt ist. Ein Umbau der Abgänge und/oder der Messungen würde einen unvertretbaren Aufwand erzeugen, dem kein Mehrwert gegenüberstünde. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, wenn für diese speziellen Fälle die einzelnen Messungen zu einem Zählpunkt zusammengefasst werden, was auch der Praxis anderer Netzbetreiber bei anderen Netzbenutzern entspricht.*

*[…]*

*5. xxx GmbH*

*Die Übergabe erfolgt auf NE 3 von der Hochspannungs-Doppelsammelschiene des netzbetreibereigenen UW xx. An die beiden parallelen Abgänge dieser Sammelschiene sind zwei im selben Umspannwerk befindliche kundeneigene Umspanner angeschlossen. Die Zusammenrechnung der beiden Zählpunkte ist daher zulässig.*

Eben von dieser Möglichkeit machte die Antragsgegnerin Gebrauch und änderte die Zähl- und Messwerterfassung zum Stichtag 1.7.2019 dahingehend, dass danach nur ein Zählpunkt vorlag.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus den Vorbringen der beiden Streitparteien und ist auf Sachverhaltsebene unstrittig.

### Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 7 Abs 1 Z 83 ElWOG 2010 idgF ist der *„Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;*

Diese Grundsatzbestimmung wurde im …*[Bundesland]* Elektrizitätswirtschaftsgesetz … im § 2 Z 83 wortgleich umgesetzt. Die Bestimmung ordnet an, dass die Zusammenfassung mehrere Zählpunkte zu einem Zählpunkt nicht zulässig ist. Unstreitig wird die Anlage der Antragstellerin über 2 Abgänge im Umspannwerk versorgt, die über zwei Messeinrichtungen gemessen werden. Beide Messeinrichtungen erfassen die Energiemengen und Leistungswerte jeweils für sich getrennt, weshalb es im streitgegenständlichen Zeitraum zulässig war, jede Messeinrichtung für sich als Zählpunkt anzusehen und im System der Antragsgegnerin für zwei Zähleinrichtungen zwei Zählpunkte einzurichten.

§ 74 Abs 1 ÖSG 2012 und § 10 KWK-Gesetz knüpfen an den Zählpunkt an. Wenn daher bis zum 30.6.2019 für die Antragstellerin zwei Zählpunkte existiert haben, und für diese Zählpunkte die Netzentgelte abgerechnet wurden, ist daher auf Grund der Anknüpfung im Ökostromgesetz und im KWK-Gesetz auch die Ökostrompauschale beziehungsweise die KWK-Pauschale jeweils pro Zählpunkt, also im konkreten Fall zweimal abzuführen.

Da der Anspruch der Antragstellerin bereits dem Grunde nach abzuweisen war, erübrigt es sich, auf Fragen der Verjährung oder der Verzinsung einzugehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Energie-Control Austria

für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 7.10.2020